

Rektoratsbeschluss vom 04.05.2026 zum Umgang mit personalkostenbezogenen Pauschalen in öffentlich geförderten Forschungsprojekten

In zahlreichen öffentlich geförderten Forschungsprojekten werden unter verschiedenen Bezeichnungen (z.B. Restkostenpauschale, Infrastrukturpauschale, Sachkostenpauschale) personalkostenbezogene Pauschalen an die Hochschule Harz ausgezahlt. Sofern der Mittelgeber für die Verwendung dieser Pauschalen keine abweichenden Vorgaben definiert, soll mit diesen Mitteln an der Hochschule Harz wie folgt verfahren werden:

- a) 70% der Mittel stehen für die projektbezogene Verwendung im jeweiligen Forschungsvorhaben zur Verfügung. Die Finanzierung von Personal wird in den meisten Fällen durch den Mittelgeber ausgeschlossen.
- b) Die Mittel stehen für Ausgaben im Projekt erst zur Verfügung, nachdem sie im Zuge des Abrufs von Personalmitteln real eingenommen werden konnten. Eine Ausnahme gilt für die Beschaffung von Erstausrüstung im Umfang von bis zu 5.000 EUR bei Projektstart.
- c) 30% der Mittel werden zur Deckung allgemeiner Sachkosten der Hochschule eingesetzt, welche durch die Einwerbung, Durchführung und Administration von öffentlich geförderten Forschungsvorhaben entstehen. Verausgabung und Nachweis dieser Mittel erfolgen über die Stabsstelle Forschung auf dem Overheadkonto Forschung (Konto 850039). Auch die Verausgabung dieser Gelder kann grundsätzlich erst nach deren realer Einnahme im Rahmen des Mittelabrufs erfolgen.
- d) Sollte die jeweilige Pauschale zum Ende der Projektlaufzeit noch nicht vollständig verausgabt worden sein und sollten die Vorgaben des jeweiligen Mittelgebers dies zulassen, erfolgt die Aufteilung der Restmittel gemäß dem Rektoratsbeschluss 1/2023 (25% Projektleitung, 10% Fachbereich, 65% allgemeines Forschungsbudget).
- e) Sofern ein Fördermittelgeber für den Umgang mit pauschalierten Sachmitteln andere Regelungen als die hier getroffenen vorsieht, gelten für das Projekt ausschließlich die Vorgaben des jeweiligen Mittelgebers.

Dieser Beschluss findet Anwendung auf alle Drittmittelprojekte, die personalkostenbezogene Pauschalen enthalten, insbesondere auf Projekte, die über die Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt gefördert werden. Er gilt für alle entsprechenden Drittmittelprojekte mit Zuwendungsbescheiden oder Zuweisungsschreiben ab dem 01.05.2026. Darüber hinaus kann das Rektorat im Einzelfall beschließen, dass diese Regelung auch auf bereits vor diesem Zeitpunkt bewilligte und noch laufende Drittmittelprojekte Anwendung findet. Buchstabe d) gilt in jedem Fall für alle, auch bereits laufende Drittmittelprojekte.